

Satzung der Gewerbe- und Handelsvereinigung Endingen e.V.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz und Eintragung

Die Vereinigung führt den Namen „Gewerbe- und Handelsvereinigung Endingen e.V.“
Sie umfasst den gesamten Stadtbezirk von Endingen und hat seinen Sitz in 79346 Endingen am Kaiserstuhl.

Sie ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Kenzingen einzutragen und führt nach Eintragung den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck der Vereinigung ist, die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu fördern, das Vertrauensverhältnis der einheimischen und auswärtigen Bevölkerung in Stadt und umliegenden Gemeinden zur Einkaufs- und Dienstleistungsstadt Endingen zu vertiefen sowie die Kontakte unter ihren Mitgliedern zu pflegen.

Die Vereinigung ist ein Zusammenschluss von Gewerbe-, Handels-, Handwerk-, Industrie-, Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieben sowie von freien Berufen.

Die Vereinigung lehnt parteipolitische, konfessionelle oder sonstige Ziele, die sich gegen einzelne Gesellschaftsgruppen richten ab.

§ 3 Tätigkeiten

Die Vereinigung sucht ihre Ziele zum Beispiel zu erreichen durch

- a) Förderung der wirtschaftlichen Gegebenheiten in Stadt und Umkreis, Befassung mit etwaigen Problemen und Hindernissen, welche das Gedeihen von Gewerbe-, Handel-, Handwerk-, Industrie-, Gastronomie-, und Dienstleistungsbetrieben sowie von freien Berufen beeinträchtigen können,
- b) durch Veranstaltungen, gemeinschaftlichen Versammlungen etc. und durch rechtlich zulässige Absprachen unter den Mitgliedern,
- c) durch Bildung von Ausschüssen und durch Kontaktaufnahme zu Behörden, Verbänden und sonstigen Organisationen und
- d) durch gemeinsame Werbung, Werbeveranstaltungen etc.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Einteilung der Mitglieder

Die Vereinigung besteht aus.

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen (des Privatrechts und des öffentlichen Rechts) werden, welche in der Gesamtstadt Endingen einen Firmensitz, eine Niederlassung oder eine sonstige Betriebsstätte u.a. unterhalten. Alle sonstigen natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Vereinigungen können fördernde Mitglieder werden.

Natürliche Personen, die sich in ganz besonderem Maße Verdienste um die Vereinigung erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie können mit gleicher 2/3 Mehrheit von den Beitrags- und sonstigen Leistungsverpflichtungen befreit werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen und Festen und Einrichtungen der Vereinigung teilzunehmen.

Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder haben Sitz und Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen, sowie das Recht auf Antragstellung.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die in der Satzung niedergelegten Ziele der Vereinigung einzusetzen und ihren Beitrags- und sonstigen finanziellen sowie den weiteren Verpflichtungen gemäß Beschlüssen der Mitgliederversammlung rechtzeitig nachzukommen. In besonderen Fällen kann der Vorstand Mitglieder von der Beitragspflicht freistellen, wenn dies im Interesse der Vereinigung liegt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied (Mindestalter 18 Jahre) ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist nicht anfechtbar. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss mit absoluter Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Geschäftsaufgabe. Im Falle des Todes des Geschäftsinhabers einer Einzelfirma führt der Geschäftsnachfolger die Mitgliedschaft fort.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Vereinigung erfolgen. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und spätestens bis 30.09. des jeweiligen Jahres schriftlich dem ersten oder zweiten Vorsitzenden mitzuteilen. Beitragspflicht und andere Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber, wie sie in den Beschlüssen der Mitgliederversammlung niedergelegt sind, enden mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Der Vorstand kann durch Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller seiner Mitglieder ein Mitglied ausschließen

- a) bei Nichterfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung
- b) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder
- c) bei das Ansehen der Vereinigung stark schädigenden Handlungen.

Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung unter Darlegung des Sachverhalts ausreichend Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch zur Mitgliederversammlung einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, bei welcher das betreffende Mitglied angehört werden muss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

III. Organe der Vereinigung

§ 9 Einteilung

Organe der Vereinigung sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht zumindest aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer

Darüber hinaus können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Vorstandsämter mit Sitz und Stimme im Vorstand eingerichtet werden. Es ist auch möglich, einem Vorstandsmitglied mehrere Funktionen zu übertragen, wobei es bei einer Stimme im Vorstand bleibt. Die gleichzeitige Ausübung der Funktion des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden ist nicht möglich.

Vorstand im Sinne de § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

§ 11 Wahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes Mitglied, das entweder in der Mitgliederversammlung anwesend ist oder sein vorheriges schriftliches Einverständnis abgegeben hat.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sollte kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben, so genügt im zweiten Wahlgang zur Wahl die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Bis dahin kann der Vorstand ein anderes Mitglied als kommissarischen Vertreter mit Sitz und Stimme im Vorstand ernennen.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bleiben in jedem Falle bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der 1. oder 2. Vorsitzende vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.

Dem 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall immer vertreten durch den 2. Vorsitzenden – obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens der Vereinigung. Er kann einzelne Befugnisse mit Zustimmung des Vorstandes auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, sooft die Geschäfte es erfordern, oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Kassierer verwaltet die Kasse und die Bankkonten der Vereinigung, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Zahlungen für die Vereinigung nimmt er gegen Quittung in Empfang, Zahlungen für Vereinszwecke leistet er auf Anordnung des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden gegen Quittung.

Die Aufgaben der anderen Vorstandsmitglieder und die weitere Aufgabenverteilung ergeben sich entsprechend den Funktionen oder Ämter, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsverteilung.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der ersten Jahreshälfte des Folgejahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ständige Tagesordnungspunkte sind:

- a) Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre
- e) Wahl der zwei Kassenprüfer alle zwei Jahre
- f) Anträge
- g) Verschiedenes, Wünsche

Darüber hinaus kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen.

Zeit, Ort und Tagesordnung sind den stimmberechtigten Mitgliedern rechtzeitig mit einer Frist von mindestens sieben Tagen bekannt zu geben. Zur ordnungsgemäßen Ladung genügt fristgerechte Bekanntgabe von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung in einer örtlichen Zeitung oder im Regionalteil einer regionalen Zeitung. Darüber hinaus soll allen Mitgliedern eine schriftliche Einladung mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zugestellt werden.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung der Vereinigung sind schriftlich zu stellen und sollen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Vereinigung eingegangen sein.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Die Entlastung und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden werden von einem Mitglied der Versammlung vorgenommen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem vom Versammlungsleiter zum Protokollführer ernannten Mitglied und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung anderes vorschreibt. Die Beschlussfassung bei Wahlen und anderen Personalentscheidungen ist geheim durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.

§ 14 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben als Beauftragte der Mitgliederversammlung jederzeit Einsicht in die Kasse, Bücher und sämtliche Rechnungsunterlagen der Vereinigung und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung, die letztmalig kurz vor der Mitgliederversammlung stattfinden soll, Bericht.

IV. Schlussvorschriften

§ 15 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung notwendig. Der Antrag muss in der Tagesordnung genannt sein.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung erfolgt, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder dies in der Mitgliederversammlung beschließen. Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Vereinigung an die Stadtverwaltung Endingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.06.1997 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister an Stelle der bisherigen Satzungsbestimmung in Kraft.